

b. K. R.

Abteilung 2

Magdeburg, den 13. 07. 2015

15/12

Referat 21

Herr Keime

Anlage 3 zu TOP 6

Az.: 21.5 –

Referat 24

z. Hd. Herrn Hendrich

(Wieso überhaupt RF befragen?)

- im Hause -

über Herrn RL 21

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz

Erstellung einer Gefährdungsabschätzung

Schreiben an das MF (Az.: 24.51-67230)

Aufgrund von Hinweisen auf Altlasten mit möglicherweise Auswirkungen für den Auensee in Granschütz möchte die Stadt Hohenmölsen eine Gefährdungsabschätzung im Sinne des § 9 Abs. 2 BBodSchG erstellen lassen, um die Altlastenverdachtsituation und den ggf. notwendigen Handlungsbedarf zu ermitteln. Die Kosten werden auf 20.000 Euro geschätzt. Beabsichtigt ist eine Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz vom 10. 10. 2014 (MBL. LSA S. 492; im folgenden RL). Sie soll aus Mitteln des Ende 2015 auslaufenden OP EFRE erfolgen.

Eine Förderung nach der vorgenannten RL wird gem. Nr. 5.6 als De-minimis-Beihilfe nach VO (EU) Nr. 1407/2013 gewährt, sofern kein Ausnahmefall nach Nr. 6.9 vorliegt. Nach Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem Empfänger gewährten De-minimis-Beihilfe in drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreiten. Diesen Betrag hat die Stadt Hohenmölsen bereits ausgeschöpft.

Fraglich ist, ob ein Ausnahmefall nach Nr. 6.9 RL vorliegt, d. h. ob die Förderung als Nicht-De-minimis-Beihilfe erfolgen kann. Voraussetzung dafür ist, dass es sich

1. um einen Antragsteller nach Nr. 3.1 Buchst. b) RL handelt.

Die Stadt Hohenmölsen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Im Falle der Nr. 6.9 ist diese Voraussetzung zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass „diese Zusammenschlüsse

nicht auf einem Markt tätig sind.“ Erweiternd ist diese Einschränkung nicht nur auf die Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, sondern auch auf die Gebietskörperschaften zu beziehen. Grund für diese Bestimmung ist die Annahme, dass in dem Falle, dass ein Zuwendungsempfänger nicht auf einem Markt tätig ist, dieser auch keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, also kein Unternehmen ist, und infolgedessen die Zuwendung nicht beihilferelevant ist. Im konkreten Fall kann die Beantwortung der Frage, ob die Stadt Hohenmölsen bei der Auftragsvergabe einer Gefährdungsabschätzung im Rahmen einer Altlastensanierung auf einem Markt tätig ist, unbeantwortet bleiben. (Begründung s. nachfolgend.)

2. um ein Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) RL handelt. Damit sind Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion erfasst. Bei einer Gefährdungsabschätzung handelt es sich jedoch um ein Vorhaben zur Erkundung von Altlasten gem. Nr. 2.1 Buchst. a) RL. Demzufolge ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Ein Ausnahmefall nach Nr. 6.9 RL liegt folglich nicht vor. Die Bitte an MF um Zustimmung erübrigt sich.

Dieser Fall könnte zum Anlass genommen werden, um die grundsätzliche Frage zu stellen, ob die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Altlastensanierung beihilferelevant ist. Das wäre zu verneinen, wenn die Tätigkeiten ausschließlich sozialen Charakter haben und ggf. damit zusammenhängende wirtschaftliche Tätigkeiten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung haben. Würde das bejaht, liefen Teile der RL leer. Der Richtliniengeber hat sich offensichtlich anders entschieden, indem er im Regelfall die Förderung als De-minimis-Beihilfe gewährt und nur bestimmte Fälle für bestimmte Begünstigte davon ausnimmt, ohne allerdings ausdrücklich zu sagen, dass er diese Fälle für nicht beihilferelevant erachtet. Die EU-Kommission geht von einer Beihilferelevanz aus, wie der Blick auf Art. 45 VO (EU) Nr. 651/2014 bzw. Rdnr. 18 Buchst. d) der Umweltleitlinien zeigt. Danach sind (Investitions-) Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte im Sinne von Art. 107 Abs. 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar. D. h. es handelt sich um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Es wird empfohlen, von einer Anfrage an das MF abzusehen. Aus beihilferechtlicher Sicht bleibt – ausgehend von der Beihilferelevanz – nur eine Einzelnotifizierung auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 651/2014 (Freistellung; Problem: Fällt ein Gutachten unter Art. 45?) oder der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 (Genehmigung; Problem: Verfahrensdauer).



Werner Keime